

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Verbandsgemeinde Bitburger Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg
Vorhaben:	Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung für die Schaffung von Retentionsraum und zur Renaturierung des Langebach, Gewässer III. Ordnung (1. Bauabschnitt) in der Gemarkung Dudeldorf
Nr. der Anlage 1 zum UVPG	13.18.2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Dudeldorf - 0006 - 1116/41, Dudeldorf - 0006 - 1322/384, Dudeldorf - 0006 - 36/13, Dudeldorf - 0006 - 391/5, Dudeldorf - 0006 - 41/14, Dudeldorf - 0006 - 41/15, Dudeldorf - 0006 - 41/16, Dudeldorf - 0006 - 41/17, Dudeldorf - 0006 - 41/19, Dudeldorf - 0006 - 41/26, Dudeldorf - 0006 - 41/30, Dudeldorf - 0006 - 417/6, Dudeldorf - 0006 - 421/3, Dudeldorf - 0006 - 427/10, Dudeldorf - 0006 - 427/7, Dudeldorf - 0006 - 427/8, Dudeldorf - 0006 - 427/9, Dudeldorf - 0007 - 106/4, Dudeldorf - 0007 - 125/1, Dudeldorf - 0007 - 126, Dudeldorf - 0007 - 130/2, Ordorf - 0003 - 155/12, Ordorf - 0003 - 160/4, Ordorf - 0003 - 176/5, Ordorf - 0003 - 180/1, Ordorf - 0003 - 180/5, Ordorf - 0003 - 180/7, Ordorf - 0003 - 926/186

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

Die Verbandsgemeinde Bitburger Land hat ein Plangenehmigungsverfahren zur Schaffung von Retentionsraum und zur Renaturierung des „Langebach“ (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Dudeldorf beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch die Genehmigungsbehörde festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Maßnahme gemäß Nr. 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), bei der gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu entscheiden ist, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wird.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier
- Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land, Bitburg
- Untere Naturschutzbehörde, Untere Fischreibehörde, Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Landesplanungsbehörde sowie die Untere Denkmalschutzbehörde im Hause



Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Im Auftrag
gez.
Daniela Reiffers



Kriterium	Relevant ja/nein	Bewertung der relevanten Kriterien hinsichtlich der zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen (keine/geringe/mäßige/erhebliche)
2. Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1 Natura 2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),		Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,		Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes.
2.3.3 Nationalparke nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,		Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Nationalparks. Durch das Vorhaben sind keine Nationalen Naturmonumente betroffen.
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG,		Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Biosphärenreservates oder eines Landschaftsschutzgebietes.
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,		Durch das Vorhaben sind keine Naturdenkmäler betroffen.
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG,		Durch das Vorhaben sind keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG,		Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope vorhanden. Nördlich und südlich des Plangebietes verzeichnete Biotope werden durch die Maßnahmen nicht tangiert. Auch die im Bebauungsplan „Altes Sägewerk“ dargestellten Flächen mit Biotoptypenpauschalschutz konnten nicht bestätigt werden. In diesem Bereich befindet sich eine stark zugewachsene und in ihrer Standsicherheit gefährdete Fußgängerbrücke



		inkl. Leitungsquerung, deren Widerlager stark unterspült ist. Die Brücke soll rückgebaut und der Abflussquerschnitt in diesem Bereich vergrößert werden. Zudem soll, wo möglich, ein mäandrierendes Pioniergerinne inkl. Gewässerrandstreifen angelegt werden. Die Entwicklungsfähigkeit des Fließgewässers inkl. seiner Ufer wird somit begünstigt.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG,	Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Gebietes, in welchem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,	Da es sich bei dem Vorhaben nicht um die Vorbereitung zur Schaffung von Bauland handelt, sind die Grundsätze des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz nicht berührt.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Innerhalb der Ortsgemeinde ist eine Vielzahl von Kulturgütern in der Datenbank der Kulturgüter der Region Trier verzeichnet. Innerhalb des Eingriffsbereichs befinden sich ein Wegekreuz sowie fünf Grabkreuze als Bau- und Kunstdenkmäler. Diese werden während der Umsetzung der Maßnahme voraussichtlich an anderer Stelle gelagert und nach Fertigstellung wieder eingesetzt. Die übrigen verzeichneten Kulturgüter werden durch die Planung nicht tangiert.